3. Weitere Aufgaben der Zentralen Vergabestelle

[1]Die ZVS ist unabhängig vom Auftragswert für alle Vergabeverfahren der Bedarfsstellen Berichtsstelle gemäß § 1 Abs. 1 der Vergabestatistikverordnung. [2]Sie erhebt zudem bei den Bedarfsstellen für das Staatsministerium die für das Verfahren nach § 163 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Aufträge an anerkannte Werkstätten für Behinderte und Inklusionsbetriebe) erforderlichen Daten. [3]Weiterhin sammelt sie für das Staatsministerium bei den Bedarfsstellen die Listen nach Nr. 7.1.5 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie und leitet diese zusammengefasst der Innenrevision des Staatsministeriums zu. [4]Die Bedarfsstellen melden der ZVS die jeweils zur Erfüllung der Berichtspflichten erforderlichen Daten.